



Die beiden Fußballclubs FC X und FV Y (jeweils rechtsfähige Vereine) sind traditionell in starker Rivalität verbunden, was sich insbesondere auch im Verhalten ihrer Anhängerschaft zeigt. Bei einem Pokalspiel beider Clubs in Y sind einige verummte Fans des FC X durch das Zeigen von homophoben Plakaten negativ aufgefallen. Die freie Journalistin J erhält aus mehreren Quellen in der Fanszene unabhängig voneinander den Hinweis, unter den Plakatträgern seien auch die X-Fans F1 und F2; J veröffentlicht diese Information auf ihrem Fußball-Blog. Daraufhin erteilt V, die Vorstandssprecherin des FC X, unmittelbar vor dem Liga-Heimspiel gegen den FV Y (Veranstalter ist der FC X) im Stadion des FC X F1 und F2 ein Hausverbot für das gesamte Stadion (Stadionverbot). Tatsächlich war – entgegen der Annahme von J und V – F1 am Zeigen des Plakats nicht beteiligt; deshalb und weil er eine Dauerkarte für alle Heimspiele des FC X hat, hält er sich trotz Kenntnis um das Stadionverbot für berechtigt, auch zu diesem Heimspiel gegen den FV Y auf seinen angestammten Platz ins Stadion zu gehen. Am Eingang des Stadions erkennt ihn der vom FC X angestellte Ordner O und lässt ihn trotz der Anweisung von V, Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, auch bei Vorzeigen einer Karte nicht ins Stadion zu lassen, aus Sympathie hinein. F2, der tatsächlich an der o.g. Plakataktion beteiligt war, wartet zunächst vor dem Stadion; als er kurz vor Spielbeginn einen Trupp aggressiv auftretender Fans des FV Y in seiner Nähe sieht, die ihn – wie er glaubt – gleich angreifen dürften (ihn in Wirklichkeit aber gar nicht wahrgenommen haben), öffnet er mit Gewalt eine geschlossene Tür und gelangt so ebenfalls ins Stadion und damit – aus seiner Sicht – in Sicherheit. Die Tür nimmt dabei – entgegen der Erwartung von F2 – keinen Schaden; allerdings ist V, die hinter der Tür steht, empört, weil F2 sich nicht an das Stadionverbot gehalten hat. Nach dem Spiel kommt es vor dem Stadion zu einem Aufeinandertreffen der Fanclubs vom FC X und vom FV Y. Während sich die beiden Gruppen gegenüberstehen, beginnt W, der Wortführer der X-Fans, mit einem Schmähedicht über den FV Y und seine Fans. Nachdem er dazu einige abfällige Reime vorgetragen hat, reimt er weiter: „Wir sind Xer, ihr seid Wi...“, kommt aber nicht weiter, weil ihm in diesem Moment A, der Anführer der Y-Fans, eine schallende Ohrfeige verpasst, um ihn endlich zum Schweigen zu bringen. Als W wieder zu sich kommt, sagt er laut: „Alle Fans von Y sind Schweinehundel!“ Die anwesenden Y-Fans hören dies zwar, verzichten aber allesamt auf einen Strafantrag. Einen solchen stellt dagegen C, der Chef des Y-Fanclubs, der krankheitshalber nicht vor Ort ist, für sich und für diesen Fanclub, einen rechtsfähigen eingetragenen Verein.

Nach Ende der Saison vereinbaren die gelangweilten W und A, dass sich jeweils 11 erwachsene und körperlich fitte Männer aus beiden Fanclubs einmal auf einem Parkplatz auf halbem Weg zwischen X und Y treffen sollen, um dort ihre körperlichen Kräfte zu messen; Waffen sollten verboten sein. Damit die Polizei nichts von dem Prügeltreff mitbekommt, wurde in einem anonymen Anruf im Polizeipräsidium eine Auseinandersetzung der Fangruppen auf einem anderen Parkplatz „angekündigt“. Wie geplant kommt es zu einer wilden Rauferei der jeweils elf Fans (darunter auch W, zunächst nicht auch der A) miteinander. Innerhalb des Getümmels realisieren plötzlich F1 und der Y-Fan Y1, dass sie auch in geschäftliche Streitigkeiten verwickelt sind; deshalb kommen sie überein, die Prügelei und gerade auch die Nichtanwesenheit der Polizei nutzen, um endlich ihre „Privatfehde“ auszutragen. Zu diesem Zweck begeben sie sich an den Rand der laufenden Rauferei; hier angekommen schlägt Y1 dem F1 mit der Faust ins Gesicht, so dass dieser aus der Nase blutet (Lebensgefahr oder die Gefahr bleibender Schäden besteht – wie beide realisieren – nicht). Angesichts des Bluts gerät F1 in Panik und zieht – um sich zu verteidigen – ein abredewidrig mit sich geführtes Messer aus der Tasche, mit dem er ohne Warnung dem Y1 mit voller Wucht in den Oberschenkel sticht. Kurz nachdem Y1 mit der

Stichwunde auf den Boden gesunken ist, endet die Prügelei. Y1 wird ins Krankenhaus gebracht; dort wird die Stichwunde von der Ärztin Ä versorgt, die „im Eifer des Gefechts“ vor der Behandlung ihre Hände nicht ausreichend desinfiziert, so dass es zu einer Infektion kommt, die schließlich wenige Wochen später eine Amputation des verletzten Beins notwendig macht. W hatte sich kurz vor der Verletzung des Y1 aus der Prügelei zurückgezogen; dafür war A, als er sah, dass Y1 zusammenbrach noch vor deren Ende als „Ersatzmann“ eingesprungen.

Schließlich wird im Wald M, ein Mitglied des Fanclubs vom FC X, das nicht an der Schlägerei teilgenommen hat, aus dem Hinterhalt von N, einem Y-Fan angegriffen. Da N dem M körperlich weit überlegen ist und deshalb M in der folgenden körperlichen Auseinandersetzung zusehends „den Kürzeren zieht“, zieht er schließlich ein mitgeführtes Messer und ruft laut: „Lass mich in Ruhe, oder ich nehme mein Messer“. N traktiert M trotzdem weiter, wobei sich später nicht klären lässt, ob er den Ruf im Eifer des Gefechts auch wahrgenommen hat. Da es für M kein anderes Mittel mehr gibt, sich weiteren körperlichen Attacken des N zu entziehen, sticht er diesem mit dem Messer in den Oberarm, wobei er ihn allerdings derart unglücklich trifft, dass N dadurch einen lebensgefährlichen Blutverlust erleidet. N lässt geschwächt von M ab. M sieht, dass N ohne Hilfe im Wald verbluten könnte, sieht sich aber als das ursprüngliche Opfer nicht in der Pflicht, jetzt mit seinem Handy den Notarzt zu rufen. Vielmehr verschwindet er im Wald. N wird nur dadurch gerettet, dass ihn zufällig vorbeikommende Fans von Y finden und einen Arzt rufen.

**Bearbeitungshinweise:** Strafbarkeit der Beteiligten nach den Tatbeständen des StGB; eine evtl. denkbare Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs (§§ 125, 125a StGB) ist nicht zu prüfen. Soweit im Sachverhalt dazu nichts Abweichendes gesagt ist, ist davon auszugehen, dass die ggf. erforderlichen Strafanträge durch die dazu Berechtigten gestellt sind. – Der Umfang der Bearbeitung darf 20 Seiten bei einer Schriftgröße von TNR 12, einem Zeilenabstand von 1,5 und einem Drittel Rand auf der linken Seite nicht übersteigen.

Die Arbeit ist am Montag, den 15.10.2018, von 9 bis 12 Uhr im Sekretariat von Prof. Heger (Raum 133, BE 1, Juristische Fakultät) abzugeben, oder per Post mit Poststempel vom 14. Oktober 2018 an den Lehrstuhl von Prof. Heger zu schicken.

**Anschrift:** Prof. Dr. Martin Heger  
Juristische Fakultät, Humboldt-Universität  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
europäisches Strafrecht, neuere Rechtsgeschichte  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

## WEITERE BEARBEITUNGSHINWEISE:

---

### Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Datenbanken »Beck online« und »jurisWeb« sind ausschließlich in den Computerpools, Bibliotheken und anderen Räumen der Humboldt-Universität nutzbar; die übrigen Angebote können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden.

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN [5] besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool [6] einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen.

[1] <http://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/e-books/elektronische-bucher-ebooks>

[4] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/wlan/>

[6] <http://www.rewi.hu-berlin.de/rewi/sik/pool>

Wenn Sie wünschen dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

Bitte nehmen Sie einen Hinweis auf die Schlussversicherung zur Hausarbeit auf, welche von § 96 Abs. 10 ZSP-HU gefordert wird:

### Schlussversicherung

Der Hausarbeit ist eine Schlussversicherung auf einem gesonderten Blatt beizufügen, die wie folgt abzufassen ist:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

Datum/ Unterschrift .....